

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol  
Stab RD/DS  
Nussbaumstr. 29  
3003 Bern

8. September 2009

**Anhörung zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung vom 27. November 2000 über  
explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Juli 2009 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Teilrevision der Sprengstoffverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Anhörung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema.

**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der Erlass relevanter EU- Richtlinien bedingt die Anpassungen Schweizerischer Gesetze. Das Sprengstoffgesetz (SR 941.41) wurde bereits im Zuge der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) geändert. Auch die nunmehr im Entwurf vorliegenden Änderungen der Sprengstoffverordnung stehen im Zusammenhang mit notwendigen Anpassungen an Europäisches Recht. Trotz weitestgehender Übereinstimmung mit Europäischem Recht erachten wir die wenigen Besonderheiten der Schweizerischen Gesetzgebung, welche mit vorliegendem Entwurf vorgeschlagen werden, als sachgerecht. Dies gilt beispielsweise für die Bestimmung, die Einfuhr und Herstellung von Gegenständen der Kategorie P3 weiterhin zu kontrollieren. Denn im Umgang mit derartigen Gegenständen muss unseres Erachtens der Sicherheitsaspekt klar im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund begrüssen wir grundsätzlich die vorgeschlagenen Bestimmungen. Sie tragen dem teilweise erheblichen Gefährdungspotential der unterstellten Gegenstände Rechnung und sind geeignet, einen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu leisten.

**2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Artikel 1a Buchstabe f:

Die nunmehr vorgenommene Definition des Begriffs „Detailhandel“ entspricht einem Anliegen der Praktiker. Auch materiell sind wir mit der vorgenommenen Definition einverstanden.

Artikel 6 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>:

Auch diese Bestimmungen decken sich mit unserem Anliegen. Für die Abgabe von Gegenständen der Kategorien T1 und P1 zu gewerblichen Zwecken soll (wie bis anhin) die Altersgrenze von 18 Jahren gelten; für die Abgabe von Gegenständen der Kategorien T2 und P2 bedarf es (wie bis anhin) des entsprechenden Ausweises. Neu ist nunmehr die ausdrückliche Nennung dieser Ausweispflicht sowie (mittels Verweis auf die entsprechende Bestimmung im Sprengstoffgesetz) die Präzisierung, dass einzig Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen ein solcher erteilt wird. Diese Klarstellungen dienen der Rechtssicherheit.

Artikel 7 Absätze 2 – 4:

Wir begrüssen die neuen Bestimmungen, welche für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken untere Altersgrenzen festlegen. Auch deren Abhängigkeit von der jeweiligen Kategorie des betreffenden Gegenstandes erscheint uns sachgerecht.

Wir gehen davon aus, dass der Bund, analog seiner Bemühungen im Zusammenhang mit der neuen Waffengesetzgebung, entsprechende Informationskampagnen zumindest koordiniert, damit die Importeure und Verkäufer auf die neuen gesetzlichen Verbote hingewiesen werden. Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden wird es sodann sein, den Verboten durch entsprechende Kontrollen Nachachtung zu verschaffen. Wir sind bereit, den dadurch entstehenden Mehraufwand zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu erbringen.

Artikel 7 Absatz 5:

Diese Bestimmung trägt zur Umsetzung unseres oben erwähnten zentralen Anliegens bei. Aus diesem Grund befürworten wir beispielsweise die neue Ausweispflicht für Verwender von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4, welche ein mindestens so grosses Gefährdungspotential wie die Gegenstände der Kategorien T2 und P2 aufweisen. Es ist unseres Erachtens grundsätzlich richtig, die Bewilligungspflicht (Erwerbsschein und Verwendungsausweis) vom Gefährdungspotential des Gegenstandes und nicht von dessen Verwendungszweck abhängig zu machen. Auch das Verbot, die im gewerblichen Gebrauch verwendeten Feuerwerkskörper der Kategorie 4 in den Detailhandel zu bringen, erscheint uns richtig. Solche Gegenstände sollten nur von Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen und einem entsprechendem Ausweis verwendet und gehandhabt werden dürfen.

Artikel 7 Absatz 6:

Diese Bestimmung ermöglicht den Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 4 (beispielsweise grosse Vulkane oder Raketen) in begründeten Ausnahmefällen ohne Berücksichtigung der ansonsten für diese Kategorie geltenden Bestimmungen. Kulturelle und traditionelle Anlässe in der Schweiz wie insbesondere die National- und Silvesterfeier sollen wie bis anhin, d.h. ohne Ausweis sowie im Detailhandel erworben und verwendet werden dürfen. Damit tritt der von uns grundsätzlich als höher zu gewichtende Sicherheitsaspekt zu Gunsten der Beibehaltung einer verwurzelten Tradition in den Hintergrund. Der in den Erläuterungen vertretene Ansicht, die Bevölkerung in der Schweiz sei sich den sicheren Umgang mit Feuerwerkskörpern dieser Art im Allgemeinen gewohnt, können wir beipflichten. Auch erachten wir eine Anpassung schweizerischer Normen an EU-Recht ohne eine solche Ausnahmeregelung als politisch nicht opportun. Aus diesen Gründen können wir der vorgeschlagenen Regelung zustimmen. Allerdings dürfte diese Ausnahmeregelung dazu führen, dass

die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung; BGS 512.251) allenfalls anzupassen ist. Denn ein weiteres in den Erläuterungen genanntes Argument für die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung trifft auf den Kanton Solothurn nicht (mehr) zu: Im Kanton Solothurn können solche Gegenstände das ganze Jahr über verkauft werden. Die in den Erläuterungen auf Seite 7 aufgeführte zeitliche Beschränkung (vierzehn Tage vor und am in der Bewilligung genannten Tag) wurde vor einigen Jahren abgeschafft.

Des Weiteren machen wir beliebt, dass die Zentralstelle nicht bloss *technische* Kriterien festlegt, welche bei der in Ausnahmefällen erfolgten Abgabe traditioneller Feuerwerkskörper der Kategorie 4 nach den Abgabevorschriften der Kategorie 3 einzuhalten sind. Vielmehr sollte sie auch gewisse Informations- und Protokollierungspflichten festlegen. Mittels Unterschrift sollte der Käufer solcher Gegenstände zu bestätigen haben, dass er vom Verkäufer auf spezifische Besonderheiten des betreffenden Gegenstandes hingewiesen wurde. Damit kann erreicht werden, dass dem Käufer einzuhaltenen Vorsichtsmassnahmen (beispielsweise betreffend der erforderlichen Distanz oder der nötigen Verlängerung von Zweitanzündungen) tatsächlich erörtert werden. In unserem Kanton kam es zu mehreren Unfällen, weil der Verwender die zwingend nötige Verlängerung der Zweitanzündung (wohl aus Unkenntnis) nicht vorgenommen hatte. Eine solche Protokollierung der erfolgten Information über spezifische Vorsichtsmassnahmen wird heute beispielsweise freiwillig beim Verkauf von Gegenständen vorgenommen, welche neu in die Kategorie 4 fallen. Ab Inkrafttreten der geänderten Sprengstoffverordnung wird diese Protokollierung hinfällig, weil für den Verkauf dieser Gegenstände neu die strengen Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 5 gelten. Werden dieselben Gegenstände jedoch ausnahmsweise nach den Abgabevorschriften der Kategorie 3 verkauft, fehlt diese sinnvolle Sicherheitsvorkehrung. Informations- und Protokollierungspflichten erscheinen uns deshalb erforderlich, um dem Gefährdungspotential solcher Gegenstände Rechnung zu tragen und die erleichterte Abgabe zu rechtfertigen.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> und Absatz 2 Buchstaben a und c:

Die Rückverfolgbarkeit von Sprengmitteln ist sowohl zur Verhinderung als auch zur Aufklärung von Unfällen und Straftaten unerlässlich.

Die Ausnahmeregelung betreffend Verwendung von Sprengmitteln im Rahmen der Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Polizei ist sachgerecht.

Artikel 24:

Die vorgenommene Differenzierung zwischen Polizei und Feuerwehr ist unseres Erachtens richtig, die in den Erläuterungen angegebene Begründung überzeugt. Deshalb erachten wir Artikel 2a des zukünftigen Sprengstoffgesetzes, mit welchem die Feuerwehr vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden kann, als nicht sachgerecht. Ausserdem erachten wir Ausnahmen von Ausnahmeregelungen auch aus gesetzestechnischen Gründen als nicht angebracht: Für den Rechtsanwender stellen sie Erschwerungen dar.

Artikel 26 Absatz 4:

Die weiterhin geltende Pflicht, auf den Verpackungen Angaben zu pyrotechnischen Gegenständen in drei Amtssprachen machen zu müssen, ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit richtig, selbst wenn dadurch eine Abweichung vom Gemeinschaftsrecht in Kauf genommen wird.

Artikel 36 Absatz 2:

Die neue Verpflichtung der Kantone, der Zentralstelle eine Kopie der erteilten Verkaufsbewilligungen zuzustellen, ist sachgerecht.

Artikel 47 Absatz 1:

Wie bereits oben im Kommentar zu Artikel 7 Absatz 5 angeführt, erachten wir die neue Erwerbsschein- und Ausweispflicht für Gegenstände der Kategorien T2 und P2 als richtig.

Artikel 110 Absatz 6:

Die Verlängerung der obligatorischen Aufbewahrungspflicht von Verzeichnissen und Erwerbsscheinen von fünf auf zehn Jahre halten wir für sachgerecht.

Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe f:

Der vorgeschlagene Gebührenrahmen für die Erteilung von Erwerbsscheinen für die Kategorien T2, P2 und 4 zwischen 5 – 50 Franken erscheint uns nicht sinnvoll. Gebühren in der Höhe von fünf Franken sind schlicht lebensfremd und massiv zu tief angesetzt. Ihre Verrechnung ist aus betrieblichen Gründen nicht zu verantworten. Wir schlagen vor, einen Rahmen von 50 – 200 Franken festzusetzen.

Aus denselben Gründen erlauben wir uns, Ihnen die Erhöhung des in Buchstabe e festgesetzten Gebührenrahmens von 5 – 50 Franken, welcher für die Erteilung von Erwerbsscheinen für Kleinverbraucher gilt, beliebt zu machen. Diesbezüglich schlagen wir eine moderate Erhöhung von 50 – 200 Franken vor.

### 3. Abschliessende Bemerkung

Das zusätzliche Ausstellen von Erwerbsscheinen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4 wird für die kantonale Behörde einen Mehraufwand nach sich ziehen. Wie hoch dieser im Kanton Solothurn sein wird, ist schwierig abzuschätzen. Auch der bereits erwähnte Kontrollaufwand, welcher nötig sein wird, um den Verkaufsverboten Nachachtung zu verschaffen, wird bei der Polizei Kanton Solothurn zu einem Mehraufwand führen. Ausserdem wird allenfalls die Kantonale Sprengstoffverordnung anzupassen sein. Aus Sicherheitsgründen prüfen wir insbesondere den Erlass einer Bewilligungspflicht für das Abbrennen grösserer Feuerwerke, die Beschränkung der Gültigkeit von Erwerbsscheinen für pyrotechnische Gegenstände für Kleinverbraucher auf ein Jahr sowie die bereits erwähnte Wiedereinführung einer Verkaufsbeschränkung für traditionelle Feuerwerkskörper der Kategorie 4 auf rund 2 Wochen vor dem eigentlichen Verbrauchstag.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage angemessen mitzubersichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Klaus Fischer  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber